

Vereinbarung

zwischen

dem Leistungsempfänger **Herrn XX**
Anschrift: **XX, 91126 Schwabach**

im nachfolgenden "Patient" genannt

und

dem Leistungserbringer **Ambulanter Pflegedienst Andrea Schneider**
Äussere Rittersbacher Str. 42
91126 Schwabach

im nachfolgenden "Pflegedienst" genannt

1. Leistung

Der Patient erhält ab **XXX** Leistungen **aus der Pflegeversicherung** durch den Pflegedienst. Der Leistungsumfang wurde mit dem Patienten besprochen und ist in der Anlage 1 und/oder 2 festgelegt. Der Leistungsumfang kann nach Absprache geändert werden. Der Patient muss spätestens 2 Tage vorher absagen, wenn er die Leistung des Pflegedienstes nicht in Anspruch nehmen will. Erfolgt keine oder eine verspätete Mitteilung des Patienten, so kann der Pflegedienst den Ausfall in Rechnung stellen, es sei denn, ein Notfall (z. B. Krankenhaus-einweisung des Patienten) begründet den Ausfall.

2. Leistungserbringung

Der Pflegedienst verpflichtet sich, die Leistungen fachgerecht nach dem vereinbarten Umfang zu erbringen.

Über die Pflegeleistungen wird eine Pflegedokumentation geführt. Sie ist Eigentum des Pflegedienstes und muss nach Beendigung der Pflege an diesen zurückgegeben werden. Über die erbrachten Leistungen wird ein Leistungsnachweis geführt. Dieser Leistungsnachweis wird der monatlichen Rechnung beigelegt und ist vom Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Kostenübernahme

Ist bei der Aufnahme der Leistungen durch den Pflegedienst die Kostenübernahme über die Kranken- und Pflegekassen nicht geklärt, so verpflichtet sich der Patient, die Kosten in vollem Umfang zu tragen, gemäß dem mit ihm besprochenen Leistungsumfang.

Der Patient verpflichtet sich, bei den Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Pflegekasse) die Kostenübernahme zu beantragen. Ferner verpflichtet sich der Patient, den nicht durch die Sozialleistungsträger gedeckten Teil der Kosten zu übernehmen.

4. Rechnungsstellung

Der Pflegedienst rechnet die Kosten mit dem entsprechenden Kostenträger (Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt usw.) ab. Der Eigenanteil, den der Patient zu tragen hat, wird monatlich abgerechnet. Nach Erhalt der Rechnung ist innerhalb von 8 Tagen die Zahlung zu leisten. Der Pflegedienst verpflichtet sich, auch den Eigenanteil nach der Gebührenverordnung der Kassen abzurechnen, sofern es sich um Leistungen aus dem Gebührenkatalog handelt. Wenn der Patient bei einer privaten Kranken - bzw. Pflegekasse versichert ist, verpflichtet er sich, die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung an den Pflegedienst zu überweisen und sich um die Rückerstattung seitens seiner Kasse selbst zu bemühen. Gleiches gilt auch für beihilfeberechtigte Patienten.

Für Leistungen, die nicht im Gebührenkatalog der Kassen enthalten sind, wird mit dem Patienten das Honorar frei vereinbart. Die Festlegung solcher Leistungen erfolgt laut Anlage Nr. 3

5. Datenschutz

Der Patient erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst alle notwendigen Daten erfasst (EDV / Patientenakte) und die für die Abrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Kostenträger übermittelt. Außerdem ist der Pflegedienst gem. §120 (1) des Qualitätssicherungsgesetzes verpflichtet, "wesentliche Veränderungen des Zustandes des Pflegebedürftigen der Pflegekasse unverzüglich mitzuteilen".

6. Schweigepflicht

Der Pflegedienst verpflichtet sich, über alle privaten Belange des Patienten Stillschweigen zu bewahren und nur zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen an Dritte (insbesondere Kostenträger, Arzt, Krankenhaus) weiterzugeben.

7. Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung, durch endgültigen stationären Aufenthalt oder Tod des/der Leistungsnehmer/in. Bei vorübergehendem stationärem oder teilstationärem Aufenthalt ruht der Vertrag.

Der/die Leistungsnehmer/in kann den Pflegevertrag mit einer Frist von einer Woche ordentlich kündigen.

Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,

- wenn der erforderliche Pflegeaufwand im Wege der vereinbarten Pflege nicht mehr erbracht werden kann,
- wenn nach medizinischer Indikation der Pflegeaufwand nicht mehr notwendig ist,
- bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Schwabach, XXXX

.....
Pflegedienst
2 - 2

.....
Unterschrift des Patienten od. des gesetzl. Vertreters